

Inhalt

1. 27.06.2016 **Öffentliche Bekanntmachung zur Überarbeitung und Aufstellung von Landschaftsplänen**

1. Öffentliche Bekanntmachung zur Überarbeitung und Aufstellung von Landschaftsplänen

Überarbeitung und Umbenennung der Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“, Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ und Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ im Gemeindegebiet Odenthal sowie Aufstellung des Landschaftsplans „Odenthal“ im Bereich der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Köln vom 29.09.2005 über die „Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen-Kreis“, Gemeinde Odenthal.

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 beschlossen, die Landschaftspläne

Nr. 2 „Eifgenbachtal“, Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ und Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ im Gemeindegebiet Odenthal zu überarbeiten und umzubenennen sowie den Landschaftsplan „Odenthal“ im Bereich der **ordnungsbehördlichen Verordnung** der Bezirksregierung Köln über die „Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen-Kreis“, Gemeinde Odenthal, vom 29.09.2005, aufzustellen.

Rechtsgrundlage für die Überarbeitung der oben genannten Landschaftspläne ist § 16 i.V.m. § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW; SGV.NRW. 791) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 185) i.V. mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der derzeit geltenden Fassung und Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542. Grundlage für die Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung von Landschaftsplänen ist § 27 Abs. 1 des LG NRW in Verbindung mit § 29 Abs. 1 LG NRW.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023); zuletzt geändert durch Art 1 ÄndVO vom 5. August 2009 (GV.NRW.S. 442, ber. 481) i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 29.10.1999, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 3. August 2010.

Der Aufstellungsbeschluss zur Überarbeitung und Umbenennung der Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“, Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ und Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ im Gemeindegebiet Odenthal sowie Aufstellung des Landschaftsplans „Odenthal“ im Bereich der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Köln vom 29.09.2005 über die „Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen-Kreis“, Gemeinde Odenthal, ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Bekanntmachung zur Überarbeitung und Umbenennung der Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“, Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ und Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ im Gemeindegebiet Odenthal sowie Aufstellung des Landschaftsplans „Odenthal“ im Bereich der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Köln über die „Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen-Kreis“, Gemeinde Odenthal, wird hiermit angeordnet.

Für die Überarbeitung und Umbenennung der o. g. Landschaftspläne sowie Aufstellung des Landschaftsplans „Odenthal“ ergibt sich folgende räumliche Zuordnung:

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Odenthal.

Die Überarbeitung umfasst im Wesentlichen die Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Ausschlaggebend hierfür ist die mit Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 vollzogene Änderung des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW). Hiermit sind neue Rechtsbezüge zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirksam geworden. Folglich sind Anpassungen in den textlichen Festsetzungen zu den Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 23 sowie 26-29 BNatSchG bei den jeweiligen Schutzzwecken und -zielen zu vollziehen.

Zudem hat mit den Vorgaben nach §§ 20 und 21 BNatSchG die dauerhafte Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbundes und funktionale Biotopvernetzung eine vorrangige Bedeutung für die Landschaftsplanung erlangt. Deshalb müssen die bisher festgesetzten Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete), Schutzobjekte (geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler) sowie Einzelfestsetzungen (insbesondere forstliche Festsetzungen, Anpflanzungen, Wiederherstellungsmaßnahmen) auf Basis aktueller Planungsgrundlagen des Landesamtes

für Naturschutz, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) in Bezug auf die jeweiligen Schutzzwecke und den Biotopverbund überprüft werden. Zudem sind Anpassungen bei den Verbotsvorschriften, Unberührtheitstatbeständen sowie Befreiungs- und Ausnahmetatbeständen erforderlich. Aufgrund der Weiterentwicklung des Landschaftsrechtes müssen die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie der Erläuterungsbericht überarbeitet werden, mit dem Ziel, die Landschaftspläne des Rheinisch-Bergischen Kreises zu vereinheitlichen. Ferner dient die Aufstellung des Landschaftsplans „Odenthal“ der dauerhaften Sicherung des FFH-Gebietes "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und Dhünn" als Naturschutzgebiet. Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 08. Oktober 2015 zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal“ als Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4809-301 "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und Dhünn", wird mit der Rechtskrafterlangung des geplanten Landschaftsplans „Odenthal“ aufgehoben.

Wegen der räumlichen Zuordnung wird im Rahmen des Änderungs- und Aufstellungsverfahrens eine namentliche Anpassung des Landschaftsplans an den Gemeindenaamen vollzogen. Des Weiteren wird der Geltungsbereich des zukünftigen Landschaftsplans „Odenthal“ neu abgegrenzt, um diesen an die rechtsverbindliche Bauleitplanung anzupassen. Gleichzeitig bedürfen die Hofstellenabgrenzungen der landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe im Plangebiet einer Überprüfung und im Bedarfsfall einer Anpassung.

Die äußere Abgrenzung des Plangebietes (entspricht dem Gemeindegebiet von Odenthal) ist der beigefügten Planübersicht zu entnehmen.

Bergisch Glad-
bach,

22 . Juni 2016

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Dr. Hermann-Josef Tebroke

